

Satzung der Stadt Bebra
über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder
Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für
Kraftfahrzeuge
- Stellplatz- und Ablösesatzung -

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I Seite 534), sowie der §§ 50, 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 20.12.1993 (GVBl. I Seite 655) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bebra in der Sitzung am 04.05.1995 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Stellplatz, Abstellplatz und Garage

Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder sind Flächen, die dem Abstellen der Fahrzeuge außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerflächen oder -räume gelten nicht als Stellplätze und Garagen im Sinne dieser Vorschrift (§ 50 Abs. 1 HBO).

§ 2
Stellplatzpflicht

(1) Für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Bebra (Bebra, Asmushausen, Blankenheim, Braunhausen, Breitenbach, Gilfershausen, Iba, Imshausen, Lüdersdorf, Rautenhausen, Solz und Weiterode) wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).

(2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.

(3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.

(4) Für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Bebra (Bebra, Asmushausen, Blankenheim, Braunhausen, Breitenbach, Gilfershausen, Iba, Imshausen, Lüdersdorf und Rautenhausen, Solz und Weiterode) wird bestimmt, dass die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Stadt Bebra einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung). Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 7.

§ 3

Gestaltung der Stellplätze

(1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem luft- und wasserdurchlässigen Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen. Begründete Ausnahmen (z.B. Behindertenparkplätze, Grundwassergefährdung usw.) sind zulässig.

(2) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5,00 qm zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z. B. Abdeckgitter, vorzusehen.

Stellplätze mit mehr als 1.000 qm Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen, Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

(3) Abstellplätze sind gem. den Anforderungen des Absatzes 1 herzustellen. Über Ausnahmen bezüglich der Herstellung von Abstellplätzen bei Wohnnutzung entscheidet der Magistrat.

§ 4

Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze

(1) Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt:

1. für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einem Anhänger 18 m²,
2. für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen 50 m²,
3. für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus 150 m²,

(2) Für Garagen werden folgende Größen festgesetzt:
Länge mindestens 5,50 Meter, Breite 3 Meter.

(3) Für Abstellplätze werden folgende Größen festgesetzt:
Länge 2,00 Meter, Breite 0,60 Meter.

§ 5

Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

(1) Die Zahl der Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.

Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.

(3) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

(4) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

§ 6 Betriebsfahrzeuge

Die in Anlage 1 festgesetzte Zahl der erforderlichen Stellplätze umfasst keinen Bedarf für die Fahrzeuge, die der Ausübung eines Gewerbes dienen.

Fahrzeuge, die der Ausübung eines Gewerbes dienen, sind solche Fahrzeuge, die auf den ortsansässigen Betrieb zugelassen sind und solche Fahrzeuge, die nicht auf den ortsansässigen Betrieb zugelassen sind, jedoch von der Betriebszentrale dem ortsansässigen Betrieb zugeteilt sind. Weiterhin werden von der Regelung dieser Satzung auch die Fahrzeuge erfasst, die aus betrieblichen Gründen der Stadt Bebra abgestellt werden und durch die jedoch ein tatsächlicher Stellplatzbedarf ausgelöst wird.

Die hierfür erforderlichen Stellplätze sind unter Angabe der Fahrzeugarten und der durchschnittlichen Verweildauer eines Fahrzeuges entsprechend dem tatsächlichen Bedarf zusätzlich nachzuweisen.

§ 7 Ablösungsbetrag

(1) Für das Gebiet der Stadt Bebra werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

Zone 1:

Stellplatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 1	7.660,00 DM
Stellplatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 2	17.750,00 DM
Stellplatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 3	53.250,00 DM

Zone 1 umfasst die Gebiete der Bebauungspläne 31 teilweise, 30, 32, 11, 11.2 und 12 teilweise (das Gebiet wird umgrenzt von den Straßen Bebritstraße, Hersfelder Straße, Friedrichstraße, Bei der Laupfütze, Kirchweg, An der Bebra, Mühlenstraße, Gilfershäuser Straße und Bahnhofstraße entlang der Bahnanlagen bis zur Bebritstraße).

Zone 2:

Stellplatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 1	6.130,00 DM
Stellplatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 2	13.500,00 DM
Stellplatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 3	40.500,00 DM

Zone 2 umfasst die Gebiete der Bebauungspläne Nr.12 teilweise, Nr.24 teilweise, Nr.31 teilweise (die Zone umfasst die Gebiete zwischen der Kerschensteinerstraße und der Friedrichstraße seitlich begrenzt durch die Hersfelder Straße, weiterhin das Gebiet der Kleingartenanlage, das Gärtnergelände und das Gebiet zwischen Rasenweg und An der Bebra. Die Zone wird weiterhin begrenzt durch den Kirchweg und die Straße Bei der Laupfütze).

Zonen 3 und 9:

Stellplatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 1	6.040,00 DM
Stellplatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 2	13.250,00 DM
Stellplatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 3	39.750,00 DM

Zone 3 umfasst die Gebiete der Bebauungspläne Nr.14, 14.1 und 15 (die Zone wird umgrenzt von der Straße An der Bebra bis zum biologischen Zentralkläwerk, von der Straße Am Sportplatz und der Heinrich-Hertz-Straße incl. Biberkampfbahn-Gelände bis zur Kreuzung Am Sportplatz/Kasseler Straße, entlang der Bahnanlage bis zur „Eisernen Brücke“, weiterhin begrenzt durch den Fußweg zwischen Gilfershäuser Straße/Lindenallee, die Mühlenstraße, An der Bebra).

Zone 9 umfasst das Gebiet beginnend ab der Abzweigung der Eisenacher Straße von der L 3251 bis zur Einmündung in die Hersfelder Straße/Nürnberger Straße, seitlich begrenzt durch die Bahnanlage und das Gewerbegebiet Süd.

Zonen 7, 8 und 10

Stellplatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 1	5.860,00 DM
Stellplatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 2	12.750,00 DM
Stellplatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 3	38.250,00 DM

Zone 7 umfasst die Gebiete der Bebauungspläne Nr. 7, 21a, 22a und 24 (die Zone wird umgrenzt durch die Kreisstraße K 72 beginnend ab der Unterführung, die Straße Im Kessel incl. Gärtnergelände, die Hans-Neumann-Straße entlang des Wohngebietes bis zur Franzosenstraße, weiterhin umfasst die Zone das gesamte Gebiet des "Bünberg" (begrenzt durch die Bahnanlagen).

Zone 8 umfasst die Gebiete der Bebauungspläne 25, 25.1, 25.2, 25.3, 35.1, 35.2 und 35.3 (die Zone wird umgrenzt durch die Straße Im Kelkerbach (hierzu zählen auch die Aussiedlerhöfe), Am Roßbach in gedachter Verlängerung bis zur Gemarkungsgrenze Weiterode, von der Gemarkungsgrenze bis zur Oststraße und der Oststraße entlang der Bahnanlagen bis zur Straße Im Kelkerbach).

Zone 10 umfasst die Gebiete der Bebauungspläne Nr. 26.1, 26.2, 26.3 und weitere Flächen (die Zone wird begrenzt durch die Landesstraße L 3251, die Bundesstraße B 27, seitlich begrenzt durch die hintere Grenze des Deltageländes und des Umspannwerkes, weiterhin begrenzt durch die Kerschensteinerstraße, die Hersfelder Straße bis zum Fußweg Hersfelder Straße/Eisenacher Straße, des weiteren begrenzt durch die westliche Wohnbaugrenze entlang der Eisenacher Straße bis zur L 3251).

Zonen 4, 5 und 6 und Stadtteile Weiterode und Breitenbach:

Stellplatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 1	5.770,00 DM
Stellplatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 2	12.500,00 DM

Stellplatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 3

37.500,00 DM

Zone 4 umfasst die Gebiete der Bebauungspläne Nr.28, Industriegebiet Bebra-West, und Nr.23, (die Zone ist wie folgt umgrenzt: Am Sportplatz, Kasseler Straße und B 83 bis zur Gemarkungsgrenze Lisperhausen, entlang der Gemarkungsgrenze, die Industriegebiete Erweiterungsgebiet Bebra-Nord (Philipp-Reis-Straße) und Bebra-West umfassend, weiterhin begrenzt durch Georg-Ohm-Straße incl. VDO-Erweiterungsgelände über die B 27 hinweg durch die Heinrich-Hertz-Straße bis zur Straße Am Sportplatz).

Zone 5 umfasst das Gebiet des Bebauungsplans Nr.23, also das Gebiet zwischen der Kasseler Straße/B 83 bis zur Gemarkungsgrenze Lisperhausen und der Justus-Liebig-Straße bis zur B 27 darüber hinaus die Flächen zwischen B 27 und der Gleisanlagen bis zum Göttinger Bogen.

Zone 6 umfasst die Gebiete der Bebauungspläne Nr.2, 4, 5, 6, 8 und 11. Die Zone wird umgrenzt von der Gilfershäuser Straße beginnend ab der „Eisernen Brücke“ und die Oststraße bis zum Kelkerbach incl. Am Mühlgraben, weiterhin durch die Gilfershäuser Straße/K 53 und die Wohnbaugrenze bis zur Bahnanlage. Weiterhin begrenzt durch die Danziger Straße, den Hermann-Löns-Weg und entlang der Bahnanlage bis in das Gebiet „Göttinger Bogen“, dort begrenzt durch eine weitere Bahnanlage. Dann weiter begrenzt durch den Alheimerweg und den Fußweg zwischen den Straßen Am Elimberg/Göttinger Straße und den Fußweg bis Gelände des ehemaligen Lokdenkmals.

StadtteilSolz:

Stellplatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 1

5.590,00 DM

Stellplatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 2

12.000,00 DM

Stellplatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 3

36.000,00 DM

Stadtteile Asmushausen, Blankenheim, Braunhausen, Gilfershausen, Iba, Imshausen Lüdersdorf und Rautenhausen:

Stellplatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 1

5.410,00 DM

Stellplatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 2

11.500,00 DM

Stellplatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 3

34.500,00 DM

(2) Die Zonen sind weiterhin in einem Plan dokumentiert, der als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist.

Anlage 1

zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt/Gemeinde

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1.	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung jedoch mind. 2 je Wohnhaus	3 je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stellplätze je Wohnung	2 je Wohnung
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stellplätze je Wohnung	0,2 je Wohnung
1.4	Wochenend- u. Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	2 je Wohnung
1.5	Kinder- u. Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.6	Schwestern-, Pflegewohnheime	1 Stellplatz je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.7	Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmerwohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.8	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stellplatz je 8 Betten jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 10 Betten
1.9	Asylbewerberwohnheime	1 Stellplatz je 10 Betten	1 je 10 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 30 m ² Nutzfläche	1 je 60 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergl.)	1 Stellplatz je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 50 m ² Nutzfläche
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 35 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stellplätze je Laden	1 je 70 m ² Verkaufsnutzfläche
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/innenverkehr	1 Stellplatz je 50 m ² Verkaufsnutzfläche jedoch mind. 2 Stellplätze je Laden	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte	1 Stellplatz je 25 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragshäuser)	1 Stellplatz je 7 Sitzplätze	1 je 7 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 25 Sitzplätze	1 je 15 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	1 je 25 Sitzplätze
5.	Sportstätten		

5.1.	Sportplätze ohne Besucher/ innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 250 m ² Sportfläche	1 je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/innenplätzen	1 Stellplatz je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/innenplätze	1 je 30 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/innenplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/innenplätzen; Fitnesscenter	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucher/innenplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 250 m ² Grundstücksfläche	1 je 200 m ² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucher/innenplätze	1 Stellplatz je 5 Kleiderablagen	1 je 5 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucher/innenplätzen	1 Stellplatz je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/innenplätze	1 je 10 Kleiderabla- gen, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucher/innenplätze	4 Stellplätze je Spielfeld	1 je 2 Spielfelder
5.9	Tennisplätze mit Besucher/innenplätzen	4 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/innenplätze	1 je 2 Spielfelder, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	5 je Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	2 je Bahn
5.12	Bootshäuser und Boots- liegeplätze	1 Stellplätze je 3 Boote	1 je 5 Boote
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung, Imbißstände, Trinkhallen	1 Stellplatz je 5 m ² Gastraum (die konzessionierte Fläche im Freien ist gleichgestellt)	1 je 10 m ² Gastraum (die konzessionierte Fläche im Freien ist gleichgestellt)
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 m ² Gastraum (die konzessionierte Fläche im Freien ist gleichgestellt)	
6.3	Diskotheken	1 Stellplatz je 5 m ² Gastraum (die konzessionierte Fläche im Freien ist gleichgestellt)	1 je 20 m ² Gastraum (die konzessionierte Fläche im Freien ist gleichgestellt)
6.4	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1,5 Stellplätze je 4 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2	1 je 25 Betten
6.5	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 10 Betten	1 je 10 Betten
7	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 5 Betten	1 je 25 Betten
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	1 je 40 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 3 Betten	1 je 50 Betten
7.4	Altenpflegeheime s. A. 1.9.	1 Stellplatz je 8 Betten	1 je 50 Betten

8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 Stellplatz je 30 Schüler/innen	1 je 30 Schüler/innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen -	1 Stellplatz je 25 Schüler/innen, zusätzlich 1 Stellplatz je 5 Schüler/innen über 18 Jahre	1 je 3 Schüler/innen
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler/innen	1 je 15 Schüler/innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stellplatz je 4 Studierende	1 je 6 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Stellplatz je 25 Kinder, jedoch mind. 2 Stellplätze	1 je 25 Kinder
8.6	Jugendfreizeitheimen und dergleichen	1 Stellplatz je 15 Besucher/innenplätze	1 je 15 Besucher/innenplätze
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsräume	1 Stellplatz je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 5 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstände
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stellplätze je Pflegeplatz	
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Stellplätze je Waschanlage	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stellplätze je Waschplatz	
9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 Stellplatz je 8 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 20 m ² Nutzfläche
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	1 je 2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stellplätze	1 je 750 m ² Grundstücksfläche

Anlage 2 zur Stellplatz- und Ablösesatzung



1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Stellplatzpflicht - Stellplatz- und Ablösesatzung -

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) sowie der §§ 50, 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 19.12.1994 (GVBl. 1994 I S. 775) hat die Stadtverordnetenversammlung in Ihrer Sitzung am 25. Oktober 2001 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge - Stellplatz- und Ablösesatzung - beschlossen:

Artikel 1

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Ablösebetrag

(1) Für das Gebiet der Stadt Bebra werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

Zone 1:

Stellplatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 1	3.916,-- €
Stellplatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 2	9.075,-- €
Stellplatz nach § 4 Abs. 3 Nr. 3	27.226,-- €

Zone 1 umfasst die Gebiete der Bebauungspläne 31 teilweise, 30, 32, 11, 11.2 und 12 teilweise (das Gebiet wird umgrenzt von den Straßen Bebritstraße, Hersfelder Straße, Friedrichstraße, Bei der Laupfütze, Kirchweg, An der Bebra, Mühlenstraße, Gilfershäuser Straße und Bahnhofstraße entlang der Bahnanlagen bis zur Bebritstraße.

Zone 2:

Stellplatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 1	3.134,-- €
Stellplatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 2	6.902,-- €
Stellplatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 3	20.707,-- €

Zone 2 umfasst die Gebiete der Bebauungspläne Nr.12 teilweise, Nr. 24 teilweise, Nr.31 teilweise (die Zone umfasst die Gebiete zwischen der Kerschensteinerstraße und der Friedrichstraße seitlich begrenzt durch die Hersfelder Straße, weiterhin das Gebiet der Kleingartenanlage, das Gärtnereigelände und das Gebiet zwischen

Rasenweg und An der Bebra. Die Zone wird weiterhin begrenzt durch den Kirchweg und die Straße Bei der Laupfütze).

Zonen 3 und 9:

Stellplatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 1	3.088,-- €
Stellplatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 2	6.774,-- €
Stellplatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 3	20.323,-- €

Zone 3 umfasst die Gebiete der Bebauungspläne Nr. 14, 14.1 und 15 (die Zone wird umgrenzt von der Straße An der Bebra bis zum biologischen Zentralkläwerk, von der Straße Am Sportplatz und der Heinrich-Hertz-Straße incl. Biberkampfbahn-Gelände bis zur Kreuzung Am Sportplatz/Kasseler Straße, entlang der Bahnanlage bis zur „Eisernen Brücke“, weiterhin begrenzt durch den Fußweg zwischen Gilfershäuser Straße/Lindenallee, die Mühlenstraße, An der Bebra).

Zone 9 umfasst das Gebiet beginnend ab der Abzweigung der Eisenacher Straße von der L 3251 bis zur Einmündung in die Hersfelder Straße/Nürnberger Straße, seitlich begrenzt durch die Bahnanlage und das Gewerbegebiet Süd.

Zone 7, 8 und 10

Stellplatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 1	2.996,-- €
Stellplatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 2	6.518,-- €
Stellplatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 3	19.556,-- €

Zone 7 umfasst die Gebiete der Bebauungspläne Nr. 7, 21a, 22 a und 24 (die Zone wird umgrenzt durch die Kreisstraße K 72 beginnend ab der Unterführung, die Straße Im Kessel incl. Gärtnereigelände, die Hans-Neumann-Straße entlang des Wohngebietes bis zur Franzosenstraße, weiterhin umfasst die Zone das gesamte Gebiet des "Bünbergs" (begrenzt durch die Bahnanlagen).

Zone 8 umfasst die Gebiete der Bebauungspläne 25, 25.1, 25.2, 25.3, 35.1, 35.2, 35.3. (die Zone wird umgrenzt durch die Straße im Kelkerbach (hierzu zählen auch die Aussiedlerhöfe), Am Roßbach in gedachter Verlängerung bis zur Gemarkungsgrenze Weiterode, von der Gemarkungsgrenze bis zur Oststraße und der Oststraße entlang der Bahnanlagen bis zur Straße Im Kelkerbach).

Zone 10 umfasst die Gebiete der Bebauungspläne Nr. 26.1, 26.2, 26.3 und weitere Flächen (die Zone wird begrenzt durch die Landesstraße L 3251, die Bundesstraße B 27, seitlich begrenzt durch die hintere Grenze des Deltageländes und des Umspannwerkes, weiterhin begrenzt durch die Kerschensteinerstraße, die Hersfelder Straße bis zum Fußweg Hersfelder Straße/Eisenacher Straße, des weiteren begrenzt durch die westliche Wohnbaugrenze entlang der Eisenacher Straße bis zur L 3251).

Zonen 4, 5 und 6, Stadtteile Breitenbach und Weiterode

Stellplatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 1	2.950,-- €
Stellplatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 2	6.391,-- €
Stellplatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 3	19.173,-- €

Zone 4 umfasst die Gebiete der Bebauungspläne Nr. 28, Industriegebiet Bebra-West, und Nr.23, (die Zone ist wie folgt umgrenzt: Am Sportplatz, Kasseler Straße und B 83 bis zur Gemarkungsgrenze Lisperhausen, entlang der Gemarkungsgrenze, die Industriegebiete Erweiterungsgebiet Bebra-Nord (Philipp-Reis-Straße) und Bebra-West umfassend, weiterhin begrenzt durch Georg-Ohm-Straße incl. VDO-Erweiterungsgelände über die B 27 hinweg durch die Heinrich-Hertz-Straße bis zur Straße Am Sportplatz).

Zone 5 umfasst das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 23, also das Gebiet zwischen der Kasseler Straße/B 83 bis zur Gemarkungsgrenze Lisperhausen und der Justus-Liebig-Straße bis zur B 27 darüber hinaus die Flächen zwischen B 27 und der Gleisanlagen bis zum Göttinger Bogen.

Zone 6 umfasst die Gebiete der Bebauungspläne Nr.2, 4, 5, 6, 8 und 11. Die Zone wird umgrenzt von der Gilfershäuser Straße beginnend ab der „Eisernen Brücke“ und die Oststraße bis zum Kelkerbach incl. Am Mühlgraben, weiterhin durch die Gilfershäuser Straße/K 53 und die Wohnbaugrenze bis zur Bahnanlage. Weiterhin begrenzt durch die Danziger Straße, den Hermann-Löns-Weg und entlang der Bahnanlage bis in das Gebiet „Göttinger Bogen“, dort begrenzt durch eine weitere Bahnanlage. Dann weiter begrenzt durch den Alheimerweg und den Fußweg zwischen den Straßen Am Elimberg/Göttinger Straße“ und den Fußweg bis Gelände des ehemaligen Lokdenkmals.

Stadtteil Solz

Stellplatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 1	2.858,-- €
Stellplatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 2	6.135,-- €
Stellplatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 3	18.406,-- €

Stadtteile Asmushausen, Blankenheim, Braunhausen, Gilfershausen, Iba, Imshausen Lüdersdorf und Rautenhausen:

Stellplatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 1	2.766,-- €
Stellplatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 2	5.879,-- €
Stellplatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 3	17.639,-- €

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge - Stellplatz- und Ablösesatzung – tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bebra, 20. November 2001

Der Magistrat der Stadt Bebra



Groß
Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Stellplatzpflicht - Stellplatz- und Ablösesatzung -

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 198) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bebra in ihrer Sitzung am 13. Juni 2019 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Stellplatzpflicht – Stellplatz-u. Ablösesatzung - beschlossen:

Artikel I

Als § 8 wird neu aufgenommen:

§ 8

Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.

Artikel II

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Stellplatzpflicht – Stellplatz- und Ablösesatzung – tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bebra übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bebra, 27. Juni 2019



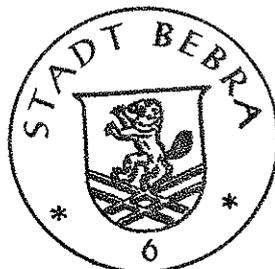
Der Magistrat der Stadt Bebra

Koch
Koch, Erste Stadträtin

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 1. Juli 2019 in der HNA Nr. 149 öffentlich bekanntgemacht.

Bebra, 2. Juli 2019



Der Magistrat der Stadt Bebra

Koch
Koch, Erste Stadträtin